Anlage



Innumhilisterhan Buden-Württemberg · Pf, 10 24 43 · 70020 Stuttgarf

KASIG Karlsruher SchleneninfrastrukturGesellschaft mbH
Kriegsstr. 100
76133 Karlsruhe

Datum 15.12,2008
Name Jurgen Gelger
Durchwehl 0711 231-5725
Aktenzeichen 7-3895,01-03/217
(Bilte bei Antwort angeben)

Zuwendungen für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

08 G 155 T: Verkehrsprojekt Kombi-Lösung Stadtbahntunnel Kaiserstraße mit Südabzweig und Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunnel

Antrag vom 30.11.2004

Anlagen
Prüfbericht vom 01.08.2008
Schreiben des IM, Referat 73 an Referat 72 vom 15.08.2008
Antragsmehrfertigung (30.11.2004)
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an nichtkommunale Antragsteller - ANBest-P —
Baufachliche Nebenbestimmungen - NBest-Bau —

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Schreiben vom 08.12.2008, Az. E14 (B)/5152.5/3-08 G 155 T/904276, gegenüber dem Land Baden-Württemberg die Programmaufnahme für das Vorhaben 08 G 155 T - Stadtbahn Karlsruhe, Innenstadterschließung mit nachfolgendem Inhalt erklärt:

"Ich bin bereit, das beantragte Vorhaben wie folgt in das Programm gemäß § 6 Abs. I GVFG aufzunehmen. Dabei handelt es sich um eine Aufnahme des gesamten Vorhabens; d. h. der

Bund ist unter den genannten Bedingungen bereit, das Vorhaben mit Mittel aus dem GVFG-Bundesprogramm anteilig zu finanzieren:

Das Teilprojekt Stadtbahntunnel Kaiserstraße mit Stidabzweig Ettlinger Straße wird zunächst mit zuwendungsßihigen (zwf.) Kosten in Höhe von 296.375.777 € endgültig in das Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFG (Kategorie "a") aufgenommen. Durch Sie beantragt wurden 301.444.976 €. Die GVFG-Förderung im Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFG beträgt 60 % der zuwendungsßihigen Kosten.

Die korrespondieren Gesamtkosten betragen dabei 332.959.790 €.

Für dieses Teilprojekt wurden zwf. Kosten in Höhe von 5.069,199 € zumächst nicht in die Kategorie "a" des Programms gemüß § 6 Abs. I GVFG aufgenommen. Sie verbleiben in der Kategorie "e" (bedingt aufgenommen) des vor genannten Programms. Über die Aufnahme dieses Betrages in die Kategorie "a" des vor genannten Programms kann durch das BMVBS nur nach einer weiterführenden Darstellung der jeweiligen Sachverhalte befunden werden.

Das Teilprojekt Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunnel habe ich zunächst mit zwf. Kosten in Höhe von 133.312.437 € vorläufig (Kategorie "b") des Programms gemäß § 6 Abs. 1 GVFG aufgenommen. Durch Sie beantragt wurden 135.030.781 €. Die korrespondieren Gesamtkosten betragen hierbei 162.445.874 €. Für dieses Teilprojekt beantragte zwf. Kosten in Höhe von 1.718.344 € wurden dabei nicht in die Kategorie "b" des Programms gemäß § 6 Abs. 1 GVFG aufgenommen. Sie verbleiben in der Kategorie "e" des vor genannten Programms.

Ich bitte Sie, meine nachfolgenden Anmerkungen und Gründe für die Reduzierung der beantragten zwf. Kosten für beide Teilprojekte zu beachten.

Grundsätzlich schließe ich mich den Prößbemerkungen der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH – NVBW – vom 01.08.2008 sowie den Eintragungen im Kostenanschlag und in den Plänen in Verbindung mit Ihrer Stellungnahme vom 15.08.2008 an.

Folgende Anmerkungen sowie Gründe für die Reduzierung der zwf. Kosten teile ich Ihnen mit:

Die Jahresraten der Bundesfinanzhilfen für das Vorhaben ergeben sich aus dem jeweils gültigen Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVPG. Gegebenenfalls sind Zwischenfinanzierungen erforderlich. Ich weise darauf hin, dass die Laufzeit des Bundesprogramms nach § 6 Abs. 1 GVFG längstens bis zum Jahr 2019 andauert und eine nicht bis dahin erfolgte anteilige Finanzierung aus Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG dann durch das Land Baden-Württemberg sicher zu stellen ist (Hinweise auf die Ziffern: 1.2, 1.4, 1.9 und 2.1 dieses Bescheides).

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen sowie des Prüfberichtes vom 01.08.2008 gehe ich davon aus, dass die Notwendigkeit des gewählten Konzeptes einschließlich der Gleismehrung von zwei auf vier Gleise im Innenstudtbereich von Karlsruhe ausführlich und nachhaltig belegt ist.

Das Teilprojekt "Oberirdische zweigleisige Straßenbahnstrecke in der Kriegsstraße mit Straßentunnel" wird zunächst vorläufig in das Programm gemäß § 6 Abs 1 GVFG (Kategorie "b") aufgenommen.

Aufgrund der Ausführungen im Prüßericht der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg vom 01.08.2008, Seite 30/31, sowie der "Ergänzenden Untersuchung mit Variantenvergleich zur verkehrlichen Notwendigkeit der Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunnel" vom 20.05.2008 und anderer Untersuchungen sollte zum gegebenen Zeitpunkt in zeitlicher Nähe zum Baubeginn der Kriegsstraße – etwa 2014 – geprüßt werden, ob nicht doch eine oberirdische Lösung für Individual- und öffentlichen Personennahverkehr bei Verzieht auf den Straßentunnel in der Kriegsstraße möglich ist. Sollte eine weniger hohe Verkehrsbelastung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) an den Knotenpunkten sowie auf der Strecke für den Prognosehorizont 2020 eintreten, ist dann zu prüßen, ob eine solche Lösung angemessen, wirtschaftlich und sparsam ist.

Sollten jedoch anderweitige Gründe (z. B. Platzbedarf oder Binordnung "Südabzweig Stadtbahntunnel Ettlinger Straße") einen Verzicht auf einen Straßentunnel in der Kriegsstraße in Frage stellen bzw. erschweren, stelle ich Ihnen anheim, mir hierzu die erforderlichen Nuchweise vorweg beizubringen.

Weiter unterstelle ich, dass die insgesamt vorgesehenen Aufzüge und Fahrtreppen in den Haltestellen dem Bedarf angemessen und für die zu erwartenden Anforderungen dimensioniert sind. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Einordnung dieser Anlagen sowie der Treppen in den einzelnen Ebenen verkehrssicher erfolgte. Gleiches setze ich für die Gestaltung aller Bahnsteige voraus.

Auf den Abschlussbericht der Anhörungsbehörde im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung Stadtbahntunnel Kaiserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße weise ich hin.

Ferner gehe ich anhand der übersandten Unterlagen davon aus, dass mit Ihrer Bestätigung zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach § 3 GVFG auch die Komplementärfinanzierung zur Bundesfinanzhilfe gesichert ist (Hinweis auf Ziffer: 2.1 dieses Bescheides).

Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass Stoffrückgewinne dem Vorhaben gutgeschrieben werden. Ergänzend wäre durch Sie darzulegen, was nach dem Einsatz der Tunnel-Vortriebs-Maschine in Karlsruhe mit dieser Maschine geschieht, und ob hierfür dem Vorhaben noch Kosten gutzuschreiben sind.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei gravierenden Kostenerhöhungen die Gefahr besteht, dass dem Vorhaben angesichts des knappen Nutzen-Kosten-Indikators die Fördervoraussetzungen entzogen werden (Hinweis auf Ziffer; 2.4 dieses Bescheides).

Ich gehe davon aus, dass den verkehrlichen, baulichen und technischen Lösungen insbesondere durch die zuständigen Technischen Aufsichtsbehörden sowie zuständigen Straßenbehörden zugestimmt wird. Ferner gehe ich davon aus, dass Baurecht hergestellt wird. Hierbei unterstelle ich bezüglich des Bebauungsplans, dass das entsprechende Verfahren ausreichende Rechtssicherheit gewährleistet.

Die Höhe der zwf. Kosten für die Zuwegungen zu zwei kommerziellen Verkaufseinrichtungen

am Europaplatz und je einer an der Kaiserstraße/Lammstraße sowie am Ettlinger Tor wird jeweils um 127,500 € gekürzt. Dies begründet sich aus der Vorgehensweise gemäß dem Prüfergebnis für den Zugang "Breuninger" (siehe Seite 2 der Kostenzusammenstellung A – III Teilmaßnahnahme Haltestelle Buropaplatz), wo aufgrund nicht förderfähiger Bestandteile die zwf. Kosten um 50 % für die Zuwegung zu einer kommerziellen Binrichtung reduziert wurden. Das muss analog auch für Zuwegungen zu anderen kommerziellen Binrichtungen gelten, da es sich um Gemeinschaftsbauwerke handelt, deren Zuwegungen sowohl im öffentlichen wie auch privaten Interesse liegen. Auf die GVFG-Richtlinie "Gemeinschaftsbauwerke" vom 03.03.1977 wird hingewiesen. Damit werden die zwf. Kosten für diese Positionen um 510.000 € gekürzt.

Auf den Streckenabschnitten am Europaplatz (ca. 150 m Länge) und der Durlacher Allee (dynamischer Bereich, rd. 200 m lang) ist der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GVFG geforderte besondere Bahnkörper nicht vorhanden. Daher werden die zwf. Kosten vorerst pauschal um 700.000 € gekürzt. Ferner unterstelle ich, dass der Streckenabschnitt der Kaiserstraße zwischen Kronenplatz und Durlacher Tor von der Technischen Aufsichtsbehörde als ein besonderer Bahnkörper anerkannt wird.

Die als zwf. beantragten Verwaltungskosten für das "Stadtbahntunnel-Teilprojekt" in Höhe von 12.485.992 € (ca. 35 % der gesamten Verwaltungskosten) können in dieser Höhe nicht anerkannt werden. Gemäß dem FAK-Beschluss vom 05.06.1997 sowie der Erörterung im FAK am 26.03.2003 sind den zwf. Kosten lediglich die Leistungsphasen 5, 6 und 9 der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenleure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) – HOAI – zurechenbar. Diese Leistungsphasen machen nach § 55 HOAI insgesamt eine Höhe von 28 % aller beantragten Kosten aus. Damit sind von beantragten zwf. Verwaltungskosten von insgesamt 12.485.992 € Kosten in Höhe von 2.497.199 € abzusetzen. Als zwf. Kosten (Kategorie "a") im Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFG verbleiben für diese Position 9.988.793 €.

Für das Teilprojekt "Kriegsstraße" mit beantragten zwf. Verwaltungskosten von 6.091.720 € gilt dies ebenso. Daher wurden zwf, Verwaltungskosten in Höhe von 1.218.344 € nicht nach

Kutegorie "b" aufgenommen worden. Als zwf. Kosten (Kategorie "b") im Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFG verbleiben für diese Position 4.873.376 €.

Für den unterirdischen straßenseitigen Anschluss des ECE-Centers in der Kriegsstraße ist anhand der Antragsunterlagen keine Kostenbeteiligung der kommerziellen Einrichtung zu erkennen. Im Zusammenhang mit dem Teilprojekt "Kriegsstraße" wäre gegebenenfalls darzulegen, warum hierauf verziehtet wurde. Zunächst werden zwf. Kosten in Höhe von 500.000 € nicht nach Kategorie "b" des Programms gemäß § 6 Abs. 1 GVFG aufgenommen.

Aufgrund des Schreibens der KASIG vom 31.10.2008 wird davon ausgegangen, dass nunmehr insgesamt 6 Fahrtreppen weniger als im Prüfbericht der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) vom 01.08.2008 ausgewiesen worden sind, benötigt werden. Unter Zugrundelegung des in der geprüften Kostenzusammenstellung mit Stand vom 25.06.2008 genannten Einheitspreises von 227.000 € je Fahrtreppe werden zwf. Kosten in Llöhe von 1.362.000 € abgesetzt.

Ich gehe grundsätzlich von Folgendem aus:

- Das endgültig in das Programm (Kategorie "n) aufgenommene Bauvorhaben ist voll
  durchgeplant. Kostenerhöhungen können nur noch durch Lohn- und Preissteigerungen entstehen. Die Fördervoraussetzungen gemäß § 3 GVFG sind erfüllt.
- Bedingungen für die Programmaufnahme, wie z. B. Einschränkungen des Vorhabenumfangs, Reduzierungen der zuwendungsfähigen Kosten, Festsetzung eines bestimmten Höchstbetrages usw., gelten uneingeschränkt weiter, auch wenn bei der Beanfragung und Genehmigung von Nachträgen darauf nicht besonders eingegangen wird.
- Im Rahmen der Vorplanungen auf der Grundlage eines Gutachters eines anerkannten Ingenieurbüros haben sich weiterhin keine Elinweise auf eventuelle Bodenkontaminationen ergeben.

Die Jahresraten der Bundesfinanzhilfen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFG. Die Zusage der Bundesfinanzhilfen 2009 erfolgt mit besonderem Schreiben."

Aufgrund des Programmaufnahmeschreibens des BMVBS, dessen Inhalt (Auflagen und Bedingungen) Bestandteil dieses Bescheides sind, wird nachfolgender Zuwendungsbescheid erlassen:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist bereit, den Teilbereich der o.g. Maßnahme "Stadtbahntunnel Kaiserstraße mit Südabzweig" im Vorgriff auf die spätere Förderung nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-GVFG) vom 10.04.1986 (GABI. S. 425) in der Fassung der VwV-Entflechtungsgesetz vom 04.04.2007 (GABI. S. 198) in Verbindung mit dem Ministerratsbeschluss vom 27.04.2004 und den beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P -) sowie den Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in das Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFG aufzunehmen, Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich für das o.g. Teilprojekt vorläufig auf insgesamt 296.375.777,--€.

1.1 Die Zuwendung für das o.g. Teilprojekt wird vorläufig auf insgesamt

#### 177.825.466.- €

(i.W.: einhundertsiebenundsiebzig Millionen achthundertfünfundzwanzigtausendvierhundertsechsundsechzig Euro)

festgesetzt. Die Ermittlung der Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Nr. 1,6 dieses Bescheides.

### 1.2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, d.h. der Zeitraum, in dem Ausgaben durch den Zuwendungsempfänger geleistet werden können, erstreckt sich vom Erlass dieses Bewilligungsbescheids bis 31,12,2019.

### 1.3 Maßnahme

Die Gesamtmaßnahme "Verkehrsprojekt Kombi-Lösung Karlsruhe" sieht die Realisierung folgender beider Teilprojekte vor:

- Teilprojekt Stadtbahntunnel Kalserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße
- Teilprojekt Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunnel.

Gegenstand dieses Bewilligungsbescheids ist das 1. Tellprojekt "Stadtbahntunnel Kalserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße". Der Antrag sowie der Prüfbericht der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg nbH (NVBW) vom 01.08.2008 sind Bestandtell dieses Bescheides.

## 1.4 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und ist für die unter Nr. 1.3 genannte Maßnahme zweckgebunden.

Aufgrund des Auslaufens des GVFG-Bundesprogramms im Jahr 2019 ist die Förderung der Maßnahme im GVFG-Bundesprogramm bis zum 31.12.2019 begrenzt. Eine Übernahme von evtl. bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgerufenen Bundesmittel durch das Land ist ausgeschlossen.

### 1.6 Kosten des Vorhabens, zuwendungsfählge Ausgaben:

Gesamtkosten des Teilbereichs Stadtbahntunnei Kalserstraße it. Prüfbericht der NVBW vom 01.08,2008

332,959,790, -- €

Zuwendungsfähige Gesamtkosten hieraus vorläufig festgestellt auf

296.375.777,--€

Anteilsfinanzierung (GVFG-Bundeszuschuss) 60 v. H. der zuwendungsfählgen Ausgaben

177.825.466,-- €

1.7 Das Verhältnis der zuwendungsfähigen Ausgaben/Gesamtkosten beträgt 89,01 v.H.

- 9 -

1.8 Für das o.g. Tellprojekt werden zuwendungsfählge Kosten i.H.v. 5.069.199,- € zunächst nicht endgültig in das Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFG (Kategorie A) aufgenommen. Sie verbleiben in der Kategorie C (bedingt aufgenommen) des vorgenannten Programms. Über die Aufnahme dieses Betrags in die Kategorie A kann durch das BMVBS nur nach einer weiterführenden Darstellung der jeweiligen Sachverhalte befunden werden.

Das Teilprojekt "Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunnel" wird zunächst mit zuwendungsfähigen Kosten i.H.v. 133.312.437,- € vorläufig (Kategorie B) des vor genannten Programms aufgenommen. Die Gesamtkosten für das Teilprojekt betragen it. Prüfbericht der NVBW vom 01.08.2008 162.445.874,- €. Für dieses Teilprojekt beantragte zuwendungsfähige Kosten i.H.v. 1.718.344,- € werden dabei nicht in Kategorie B des vor genannten Programms aufgenommen, sondern verbleiben in Kategorie C.

1.9 Der Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsstelle umgehend schriftlich mit, wann die erste Auftragsvergabe erfolgt ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Zuwendungsmittel des Bundes zeitnah, d. h. entsprechend dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan bereit gestellt werden können und es damit zu Vorleistungen des Zuwendungsempfängers kommen kann. Eventuell anfallende Vorfinanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Die in den folgenden Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel werden dem Zuwendungsempfänger durch separate Bewilligungsbescheide mitgeteilt.

### 2. Nebenbestimmungen

2.1 Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und wird auf 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (GVFG-Bundesanteil) begrenzt.

Der Finanzierungsanteil des Landes Baden-Württemberg an dieser Maßnahme wird durch einen gesonderten Finanzierungsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Karlsruher Schleneninfrastruktur-Gesellschaft mbH (KASIG) und der Stadt Karlsruhe geregelt.

- 2.2 Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, gerechnet ab dem auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr, dem Zuwendungszweck ganz oder teilweise entfremdet. Der Zuwendungsbescheid ist grundsätzlich zurückzunehmen, wenn die erste Auftragsvergabe vor Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgt ist, ohne dass der vorzeitige Baubeginn zugelassen war.
- 2.3 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendungen richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (vgl. Insbesondere §§ 43, 48, 49 und 49 a LVwLfG) i. d. F. des Gesetzes v. 12.04.2005 (GBI, S. 350) oder nach anderen vorgehenden Rechtsvorschriften.
  Die Zuwendung ist danach zu erstatten und zu verzinsen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird; vgl. Nr. 8 ANBest-P.

Es wird darauf hingewiesen, dass der für die Verzinsung nach Ziff. 8.5 ANBest-P maßgebliche Zinssatz durch Änderung des § 49a LVwVfG seit 01.03.2005 um 5 Prozentpunkte über dem Basiszins nach § 247 BGB liegt.

- 2.4 Sollten die bei der Prüfung des Antrages festgestellten Kosten überschritten werden oder wird eine erforderlich, ist <u>unverzüglich</u> ein Ergänzungsbetrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- 2.5 Die Maßnahme gilt mit der Abnahme der wesentlichen Bautelle als beendet.
- Die im Antrag vom 30.11.2004 (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sowie die in § 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBI. I S. 2037) genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und weiter Gewährung oder Belassen der Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen I. S. des § 264 des Strafgesetzbuches. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

# 3. Rechtsbeheifsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Prof. Dr. Pätzold